

Die Verwandlung des Copyrights

Autor: Toby Bainton



FOTO: BENDA, BVÖ

▶ Toby Bainton: „Europa muss dringend die Copyright-Ausnahmen schützen, genauso wie die Urheberrechte an sich.“

Digitalisierung und Gesetzesneuerungen wie die EU-Copyright-Direktive 2001 beeinflussen die Nutzung von Text-, Bild oder Tonmaterialien und somit auch die Arbeit von Bibliotheken. Copyright stellt heutzutage ein komplexes Regelwerk dar, das den Zugang zu Wissen und Information entscheidend mitbestimmt.

Das Urheberrecht scheint sich alle 30 Jahre zu ändern, leider zumeist nur, um den Bedürfnissen von Unternehmen im Publikations- oder Unterhaltungsbereich gerecht zu werden. Wenn Gesetzgeber die Änderung des Urheberrechts erwägen, bedenken sie oft nicht dessen grundlegende Zwecke.

Es ist sehr passend, dass die Konferenz „A Library Policy for Europe“ im Festsaal der Österreichischen Akademie der Wissenschaften stattfindet. An den wunderschönen Deckenfresken sieht man, dass die Akademiker des 18. Jahrhunderts an den menschlichen Fortschritt durch Bildung geglaubt haben. Fortschritt durch Bildung ist auch das wahre Motiv für Urheberrechtsgesetze.

Inwiefern fördern Urheberrechtsgesetze aber die Bildung? Indem die Kontrolle über Vervielfältigung und Verbreitung dem Urheber bzw. der Urheberin des Werks übertragen wird, schränken die Gesetze die Nutzung von Texten oder Bild- und Tonaufnahmen über einen bestimmten Zeitraum hinweg ein. Die Absicht dahinter ist, fair gegenüber AutorInnen und anderen UrheberInnen zu sein, indem die Urheberschaft klar festgelegt und ihnen die Kontrolle über ihr Werk übertragen wird. Durch die entstehenden finanziellen Vorteile wird auch Kreativität gefördert.

Bibliotheken und Copyright

Es ist aufschlussreich, Sinn und Zweck von Copyright mit dem Auftrag der Bibliotheken zu vergleichen. Die wichtigste Bestim-

mung von Bibliotheken ist vermutlich die Förderung von Bildung, das Streben nach Wissen und die Freude an Kultur.

Insofern existieren sowohl Copyright als auch Bibliotheken zur Förderung von Kultur und Wissen. Die neuen Auswirkungen von Urheberrechtsgesetzen haben die Situation für Bibliotheken jedoch verschlechtert: Erstens hat sich die Dauer des Urheberrechts verlängert, das zum Zeitpunkt seiner Erfindung nur 20 Jahre dauerte. Heutzutage erlischt das Urheberrecht gewöhnlich erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. der Urheberin – also 140 Jahre nach Schöpfung des Werks. Dies stellt ein Problem für Bibliotheken im digitalen Zeitalter dar, da ihre NutzerInnen auf die gesamte Sammlung online zugreifen wollen und nicht verstehen, warum Bibliotheken ihre älteren Materialien aus dem 20. Jahrhundert nicht digitalisieren können. Fakt ist, dass eine Bibliothek z. B. Materialien von den 1890ern bis zu den 1920ern nicht rechtmäßig digitalisieren darf. Dies trifft sogar dann zu, wenn der Urheber bzw. der Urheberin schon lange verstorben ist und die Arbeit an sich keinen beträchtlichen Wert hat – außer als Teil einer alten Sammlung. Der Grund für diese „Untätigkeit“ der Bibliotheken ist, dass RechteinhaberInnen oft nur schwierig oder gar nicht ausfindig gemacht werden können. Solche Werke nennt man „verwaiste Werke“, von ihnen besitzen Bibliotheken durch die lange Copyright-Dauer oft viele und können nicht mehr mit ihnen tun, als sie aufzubewahren.

Es ist weiters bedauerlich, dass digitale Publikationen häufig nicht von allen gelesen werden können, außer man kopiert sie. Dies bedeutet, dass das Lesen dieser Publikationen bereits der Erlaubnis des Rechteinhabers bzw. der Rechteinhaberin bedarf. Oft können Bibliotheken diese Erlaubnis durch eine Lizenz einholen und wollen Kopien digitaler Publikationen natürlich auch nicht im Internet verschenken. Während jedoch ein gedrucktes Buch in der Bibliothek oder einem Buchladen ohne die Erlaubnis des Rechteinhabers bzw. der Rechteinhaberin gelesen werden kann, unterliegt eine digitale Publikation zahlreichen Einschränkungen, die Gesetzgeber vermutlich nie vorhergesehen hatten.



► Die neuen Auswirkungen von Urheberrechtsgesetzen haben die Situation von Bibliotheken verschlechtert

Ausnahmen im Copyright

Zu guter Letzt kommen wir zum entscheidenden Thema der Ausnahmen im Copyright. Eine Ausnahme lässt eine bestimmte Art der Vervielfältigung zu, unabhängig von der Erlaubnis des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin. Internationale Übereinkommen erlauben Gesetzgebern, Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz zu schaffen, sofern diese dem Rechteinhaber/der Rechteinhaberin nicht schaden und im öffentlichen Interesse sind. Ein Beispiel wäre die Erlaubnis für Bibliotheken, eine Kopie anzufertigen, wenn das Werk in einem schlechten Zustand ist oder zu zerfallen droht. Leider sind im digitalen Zeitalter auch diese Ausnahmen in Gefahr.

Die Copyright-Direktive von 2001, welche das Urheberrecht in der EU reguliert, nennt jene Rechte, welche für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sind. Obwohl sie viele nützliche Ausnahmen formuliert, bleiben diese optional und die Mitgliedstaaten werden nicht dazu aufgefordert, sie in ihre Gesetze zu integrieren. Dies erzeugt Verwirrungen bei Bibliotheken und ihren BenutzerInnen. Besonders Studierende und ForscherInnen sind betroffen, da die Nutzung von urheberrechtsgeschütztem Material in manchen Mitgliedstaaten durch eine Ausnahme erlaubt, in anderen verboten ist.

Schlimmer noch, RechteinhaberInnen dürfen den Zugriff auf digitale Arbeiten durch technische Mittel (meistens Software) kontrollieren. Solche „technischen Schutzmaßnahmen“ können

nur selten zwischen einem unerlaubten und ungesetzlichen und einem gesetzlich erlaubten, durch eine Ausnahme geregelten Zugriffsversuch unterscheiden. Software hält rechtmäßige NutzerInnen davon ab, die Copyright-Ausnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu exekutieren, und es ist ihnen auch nicht gestattet, diese technischen Schutzmaßnahmen zu umgehen, nicht einmal für ihre legalen

Zwecke. Diese Vormachtstellung des technischen Schutzes unterminiert damit die gesetzlichen Ausnahmen.

Eine weitere Bedrohung erfahren die Copyright-Ausnahmen durch die weit verbreitete Verwendung von Verträgen. In der Welt des Drucks wäre das Buch nach Kauf Eigentum der Bibliothek und nichts würde die Bibliothek oder ihre NutzerInnen davon abhalten, limitierte, durch Ausnahmen genehmigte Kopien herzustellen. Es werden jedoch nur wenige digitale Publikationen gänzlich verkauft, stattdessen wird die Nutzung durch einen Vertrag gestattet. In den meisten Ländern bietet das Urheberrecht keinen Schutz für Ausnahmen, sobald Verträge ins Spiel kommen. Und in vielen Fällen wird ein Vertrag dem Käufer bzw. der Käuferin nicht erlauben, Gebrauch von den Ausnahmen zu machen, selbst wenn diese eindeutig im Gesetz vermerkt sind.



tigt wird, ist ein kurzer Satz in der Gesetzgebung jedes Mitgliedstaates, der eine vertragliche Klausel, welche auf die Einschränkung der rechtmäßigen Ausnahmen abzielt, nichtig macht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Urheberrechtsgesetze umfassendere und längere Rechte zusprechen, während zur gleichen Zeit keine Bemühungen unternommen werden, um die wichtigen Ausnahmen zu erhalten, obwohl diese RechteinhaberInnen keinen Schaden zufügen und Möglichkeiten zur Förderung von Bildung und Kultur bieten. Die Wiener Wissenschaftler der Akademie des 18. Jahrhunderts hätten wohl gewünscht, diese Balance wiederherzustellen. Ich bin sicher, dass die TeilnehmerInnen dieser Konferenz ebenso denken.

Notwendige Schritte

Europa muss dringend die Copyright-Ausnahmen schützen, genauso wie die Urheberrechte an sich. Alles, was hierzu benö-



▶ **Toby Bainton** ist Generalsekretär von SCONUL (Society of College, National and University Libraries), England, www.sconul.ac.uk. Er ist zudem Vorsitzender der EBLIDA Expert Group on Information Law, www.eblida.org.

Gewinnspiel

Österreich liest. Treffpunkt Bibliothek

Ihr Beitrag zählt! Machen Sie bei „Österreich liest. Treffpunkt Bibliothek“ mit und organisieren Sie Veranstaltungen für die Leseweche. So haben Sie die Chance, tolle Preise zu gewinnen!

▶ Was kann man gewinnen?

Unter allen Bibliotheken, die während der Leseweche vom 19. bis 25. Oktober 2009 eine Veranstaltung durchführen, werden

attraktive Medienpakete (Bücher, Hörbücher)

verlost!

▶ Wie kann man mitmachen?

Schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen, der Bibliotheksanschrift und den folgenden Angaben an gewinnspiel@bvoe.at:

- ▶ Titel der Veranstaltung, Veranstaltungsort, Datum, Uhrzeit, kurze Beschreibung der Veranstaltung.

▶ Einsendeschluss ist der 21. September 2009.

Die Ermittlung der Gewinner erfolgt im Rahmen der Leseweche. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gewinner werden schriftlich verständigt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.oesterreichliest.at!